

ZUWENDUNGSBESCHEID

An
Wetzlarer Musikschule e.V.
vertreten durch den Vorstand
Schillerplatz 8
35578 Wetzlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewilligen wir Ihnen auf der Grundlage des Beschlusses des Lahn-Dill-Kreises vom eine jährliche institutionelle Zuwendung im Wert von

225.000 €/Jahr

(in Worten: zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro/Jahr)

mit Wirkung ab 01.08.2023 für die Dauer des Bestehens der zwischen dem Lahn-Dill-Kreis, der Stadt Wetzlar und der Wetzlarer Musikschule e. V. abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom

Für das Jahr 2023 wird der Zuschuss anteilig gewährt.

I. ZUWENDUNGSZWECK

Es handelt sich um eine institutionelle Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendung dient dazu, die musikalische Grundbildung, die Breitenförderung, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium für die Einwohner und Einwohnerinnen im Lahn-Dill-Kreis zu sichern.

Neben dem musischen Unterricht in einzelnen Gruppen und Ensembles nimmt die Musikschule Wetzlar auch am kulturellen Leben der Stadt Wetzlar und des Lahn-Dill-Kreises durch eigene Veranstaltungen teil.

In enger Kooperation mit dem Lahn-Dill-Kreis gewährleistet sie eine Angebotsstruktur für alle Bürger und Bürgerinnen des Lahn-Dill-Kreises mit dem Schwerpunkt der Förderung der Jugendbildung.

Mit der Zuwendung möchte der Lahn-Dill-Kreis seiner Einwohnerschaft die Teilnahme an dem von der Wetzlarer Musikschule e. V. angebotenen Musikunterricht finanziell erleichtern. Aus diesem Grunde leistet der Lahn-Dill-Kreis den Zuschuss mit dem Ziel, die zu erhebenden Gebühren und Entgelte zu subventionieren. Der Zuschuss dient somit unmittelbar der Sicherstellung des Musikschulunterrichts für die Einwohnerschaft des Lahn-Dill-Kreises zu angemessenen, dem sozialen und kulturellen Bildungsauftrag des Lahn-Dill-Kreises entsprechenden Gebühren.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Auszahlung des Zuschusses

Der finanzielle jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderquartals ausgezahlt.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wetzlarer Musikschule kann der Zuwendungsgeber einen angemessenen Hinweis auf die Förderung durch den Lahn-Dill-Kreis verlangen.

3. Mittelverwendung

Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Zweckes verwendet werden. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Den Zuwendungen liegt die Satzung der Wetzlarer Musikschule sowie der Kooperationsvertrag zur Musikschularbeit im Lahn-Dill-Kreis vom zugrunde.

4. Anpassung der Zuwendung

Treten neue Deckungsmittel hinzu, insbesondere durch Zuschüsse öffentlicher Träger, und werden diese nicht unmittelbar für eine Aufrechterhaltung und Ausweitung des Angebotes eingesetzt, ist der Lahn-Dill-Kreis berechtigt, die Zuwendung durch Teilwiderruf mit Wirkung ab dem darauffolgenden Kalenderjahr anzupassen.

5. Verwendungsnachweis

a) Zwecks Überprüfung der Berechnungsgrundlagen der Zuwendung legt die Wetzlarer Musikschule dem Lahn-Dill-Kreis rechtzeitig vor Ablauf eines jeden Jahres, spätestens bis zum 30.09. die Eckdaten ihres Wirtschaftsplanes für das kommende Kalenderjahr vor, aus dem sich die Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten sowie die kalkulierten Einnahmen- und Ausgabepositionen ergeben.

b) Nach vereinsinterner Verabschiedung ist dem Lahn-Dill-Kreis unverzüglich ein Exemplar des verabschiedeten Wirtschaftsplanes zu übersenden.

c) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres, für das der Lahn-Dill-Kreis einen Zuschuss gewährt hat, legt die Wetzlarer Musikschule den Verwendungsnachweis durch Übersendung des Jahresabschlusses bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vor.

Dieser ist mit einem Erläuterungsbericht über die Aktivitäten der Musikschule, insbesondere Kennzahlen zu Schülerinnen, Einzugsgebiete, Art und Umfang der Unterrichtseinheiten, Anzahl und Inhalt der Kurse sowie Erläuterung über die aktuelle Lage sowie Sonderaktivitäten zu versehen.

d) Der Lahn-Dill-Kreis ist berechtigt, von der Wetzlarer Musikschule einzelfallbezogene Berichte bei Bedarf auch unterjährig zu fordern, insbesondere soweit dies im Rahmen seiner eigenen Haushaltsberatungen für die Festlegung der Höhe des Zuschusses erforderlich ist.

e) Der Verwendungsnachweis ist von der Wetzlarer Musikschule mit der Erklärung zu versehen, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

6. Prüfung

Der Lahn-Dill-Kreis hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Das Einsichtsrecht umfasst auch beim Zuwendungsempfänger vorhandene sonstige Prüfberichte, Jahresabschlüsse etc.

Die Kosten einer solchen Prüfung trägt der Zuwendungsgeber. Der Zuwendungsempfänger hat kostenfrei die Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen und notwendige Auskünfte in angemessenem Umfang zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege für die Dauer von 10 Jahren aufzuheben.

7. Ergänzende Regelungen

Die Ziffern 3.2 bis 9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I; s. Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

8. Widerruf

Der Lahn-Dill-Kreis behält sich den jederzeitigen Widerruf vor, wenn ein Widerrufsgrund für die Zuwendung gemäß Ziffer 9 der ANBest-I in der zum Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages geltenden Fassung gegeben ist.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung nicht zweckentsprechend eingesetzt wird;
- der Zuwendungsempfänger seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Trägern der öffentlichen Hand nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Zuwendungsempfänger gestellt wurde;
- das Jahresergebnis der Wetzlarer Musikschule zu Überschüssen führt, die nicht für die im Rahmen des unter Ziffer I festgelegten Verwendungszwecks in den nachfolgenden Jahren eingesetzt werden;
- der jährliche Verwendungsnachweis nicht form- und fristgerecht und vollständig vorgelegt wird;
- die Aufstellung oder Vorlage des Wirtschaftsplanes unterbleibt.

Wetzlar, den

.....
Wolfgang Schuster
Landrat

.....
Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter